

Die neuen Aktionen zur Hebung der Elektrizitäts- und Wasserwirtschaft.

Von Dr. Heinrich Schreiber.

(Schluß.)

Auch der Fortschritt der Technik kann bei einer solchen Neuregelung nicht unberücksichtigt bleiben. Diese Neuerungen spiegeln sich in den Tatsachen wieder, daß das Wesen der Ortszentralen längst überholt ist, sich zu den Ueberlandzentralen ausgestaltet hat, die wieder neuestens durch die Großkraftwerke und Fernkraftanlagen abgelöst werden. Die moderne Technik ist solcherart darauf bedacht — und darin liegt ja das Wesen ihres Vorsprunges — daß sie große und weitausgreifende Versorgungsbereiche in den Kreis einer einheitlichen Stromerzeugung ziehen will, so daß der Hochflug der Ideen letzten Endes auf ein alle Gänge unseres weiten Reiches umspannendes und zusammenhängendes Leitungsnetz gerichtet ist. Ein solches Problem zu realisieren und derartigen, weit gezogenen Plänen Leben einzuflöhen, ist aber von gewissen Vorbedingungen abhängig, die vor allem sich verkörpern in einer gesetzlich statuierten Pflicht zur gegenseitigen Kraftaushilfe der Werke untereinander, insbesondere aber zur Kraftaushilfe für wasserelektrische Anlagen durch dampfelektrische Betriebe und demzufolge die Normierung eines gesetzlichen Zwanges, daß benachbarte und sonst uniforme Werke mit einander durch Leitungen verknüpft und verketten werden.

Sohin wird das Gesetz offenkundig in mehrfachen Zeichen der Zwangswirtschaft sich auswirken müssen. Vor allem zählt darunter das bereits erwähnte Zwangsrecht zu Lasten der Kommunikationen und privaten Liegenschaften, damit sie den Bestand und die Benützung von elektrischen Leitungen dulden; dann fällt darunter der eben gebachte Zwang zum Zusammenschluß der Stromwerke, damit sie gleichartig auf ein gemeinsames Netz arbeiten können. Dazu tritt aber neuerdings die weitere Ambition, die im Schoße der Werke selbst aufgetaucht ist und sich in dem Verlangen kundgibt, daß die lohnende Entwicklung der Großwerke vor allem dadurch zu gewährleisten sei, daß auch ein Zwang zum Anschluß der Konsumstätten und insbesondere der großen Industriellen und Fabriksstätten gesetzlich festgelegt werde, wodurch zu bewirken sei, daß Einzelanlagen oder die Lust zur Selbstversorgung schwinden und an deren Stelle eine unter allen Umständen zureichende Alimentierung der Kraftwerke durch die Großabnehmer gesichert sei.

Es wird aber gewiß auch nicht daran fehlen, daß solche, unter den Auspizien oder gar unter der Gebarung des Staates stehende Elektrizitätswerke mit Benefizien bedacht werden, wie sie zwar auch für die privaten Elektrizitätswerke verschiedentlich nach Analogie der Industrieförderung begehrt werden oder wie diese zum Beispiel zur Förderung des Lokalbahnwesens durch die Begünstigungen für die Bahnen niederer Ordnung bereits in Uebung stehen, sei es, daß Steuer- und Gebührenerleichterungen oder finanzielle Begünstigungen bei Sicherung von Grunderwerbungen, bei der Aufbringung der Geldmittel und der Ausgabe der einschlägigen Anteilscheine u. dgl. in Betracht kommen. Sobald daher die Elektrizitätspolitik jene gründlichen Änderungen erfährt, die der öffentlichen Bewirtschaftung die Vorhand lassen, wird die Gesetzgebung gewiß nicht mit Erleichterungen largen wollen, um welche die Privatindustrie bisher vergebens geworben hat.

Es kann gewiß kein Zweifel sein, daß der neue Kurs des Gesetzentwurfes eine Reihe solcher unter dem Begriffe der Wirtschaftsförderung zusammenzufassenden Richtlinien abstecken wird.

Hand in Hand hätten natürlich auch die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen einherzugehen, insbesondere, soweit sie sich auf die Verwendung der nutzbaren Wasserkräfte zur Energieerzeugung beziehen. Diese Erwägung hat mir speziell auch den Anlaß zu der Anregung geboten, ob es nicht vorzuziehen sei, die Elektrizitäts- und wasserwirtschaftliche Kraftnutzung statt in verschiedene Gesetze zu unterteilen, in ein einheitliches Gesetz zusammenzuziehen, so daß unter Abstandnahme von einem besonderen Elektrizitätsgesetz durch Hinübernahme einschlägiger Bestimmungen des Wasserrechtes ein eigenes, aber gemeinsames Sondergesetz als Kraftwirtschaftsgesetz erlassen werden möge. Damit würde man auch der Schwierigkeiten Herr werden, die sich bisher der Novellierung des Wasserrechtsgesetzes entgegengestellt haben, weil eben dieses Gesetz verfassungsmäßig nicht als Reichsgesetz, sondern nur in einer langen Reihe einzelner, wenn auch grundsätzlich übereinstimmender Landesgesetze durchführbar wäre. Auf jeden Fall aber ist die Modernisierung des Wasserrechtsgesetzes zur Hebung der Wasserkraftverwertung eine bisher abgehende, jedoch umso dringlichere Verfügung.

Diese Reform zugleich mit der Schaffung des neuen Elektrizitätsgesetzes durchzuführen, wird eine unerläßliche und ernste Aufgabe von Regierung und Gesetzgebung bilden müssen. Im übrigen allerdings steht die Regierung schon jetzt auch hinsichtlich der Wasserwirtschaft auf staatsfinanziellem Standpunkte, und dies gilt vorzugsweise insoweit, als es sich um die Ausnützung der Wasserkräfte zum Betriebe der staatlichen Völlbahnen handelt. Es geht dies klar und klar hervor aus dem jüngst erstatteten Berichte des Eisenbahnministeriums über die Studien und Maßnahmen der Staatsbahnverwaltung zur Ausnützung der Wasserkräfte im allgemeinen und zur Einführung des elektrischen Betriebes auf den Völlbahnen im besonderen. Bereits ist — wie aus dem Berichte hervorgeht — die Ueberführung eines großen Teiles der Wasserkräfte Oester-

reichs in den Verfügungsbereich des Staates angebahnt. Dies konnte jedenfalls nur dadurch erzielt werden, daß die Staatsverwaltung und die Wasserrechtsbehörden mit der Verleihung von Wasserkraftkonzessionen an private Unternehmer zurückgehalten und diese Kräfte der Staatsverwaltung reserviert haben. Der Privatindustrie blieb tatsächlich das Tor, welches zur industriellen Verwertung von Wasserkräften führt, zumeist verrammelt und nur ein kleiner Spalt blieb für einen günstigen Ausblick offen, der in dem Berichte des Eisenbahnministeriums dahin gedeutet wird, daß die Staatsverwaltung den Anschluß an Finanzinstitute und Industrieunternehmungen gesucht hat, um diesen gegebenenfalls eine Mitbenützung an solchen der Staatsverwaltung konsentierten Wasserkräften freizulassen, soweit die Staatsverwaltung ihrer für ihre Zwecke nicht bedarf oder sobald es sich um einen Wasserkraftüberschuß handelt. Natürlich hat sich auch hierbei die Staatsverwaltung die sonst dem Wasserrecht ganz fremde Unwirtschaft auf Einführung und Heimfall der bezüglichen Wasserwerksanlagen gewahrt.

Es ist mithin auf dem Gebiete der Wasserkraftverwertung zunächst jene Kooperation nicht in Aussicht genommen, die sich wie bei den Elektrizitätsanlagen, beim Bau und der Verwertung der Wasserkräfte durch Zusammenschluß öffentlicher und privater Unternehmertätigkeit darstellen würde. Hier tritt der fiskalische Gedanke noch stärker hervor; hier wird die Allgemeinwirtschaft in den Vordergrund gerückt, während die Privatindustrie nur als Rückenbücker und als Ersatz eingeschoben werden soll.

Die Wasserwirtschaft steht mithin bis auf weiteres im Zeichen der Bannlegung der Wasserkräfte zugunsten der staatlichen Bewirtschaftung, was zur Folge hat, daß der Staat, um das Regierungsprogramm und seine Chancen zu verwirklichen, nicht wird davor scheuen und zögern dürfen, recht tief in seine Taschen zu greifen und sich wagemutig als Unternehmer und Geschäftsmann umzutun. Das Paradiespräsidenten auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Wasserwirtschaft gemacht werden soll, wird solcherart weniger das Unternehmertum und die Privatkapitalisation zu schaffen haben, als vielmehr der Staat, durch dessen Politik und Ob- sorge sich der fruchtbare Segen auf die Bevölkerung und ihr Wirtschaftsleben herniederlassen soll.